Roland Bohlinger

Erteilen bundesdeutsche Behörden unter dem Schutz der Justiz Tötungslizenzen?

14.11.1981

Die juristische Kontroverse um die Durchsetzung des Plutoniummacht-Programms und um die herrschende politische Moral und Ideologie spitzt sich zu.

Einige Beispiele aus meiner Beteiligung an der Kontroverse:

1. Im Brunsbüttel- und Krümmelverfahren hatte ich für eine große Anzahl Kläger sowie für mich selbst Schriftsätze im Umfang von zusammen über 400 Seiten und mit über 1000 Seiten Anlagen vorgelegt. In den Schriftsätzen wurde umfassend die offensichtliche Verfassungswidrigkeit, Strafgesetzwidrigkeit und Atomgesetzwidrigkeit der erteilten Atomgenehmigungen dargelegt. Insbesondere wurde nachgewiesen, daß diese Genehmigungen Tätigkeiten erlauben, die in großem Ausmaß Körperverletzungen, Genschäden und Todesfälle zur Folge haben.

   Die 12. Kammer des Verwaltungsgerichts Schleswig wies jedoch die Klagen ab. Zur Begründung wurde behauptet, die Kläger seien nicht klagebefugt, weil sie von der genehmigten Tätigkeit nicht in ihren Rechten verletzt seien. Das Gericht trat jedoch nicht den Beweis für seine Behauptung an und entschied,

   o ohne auf mein schriftsätzliches Vorbringen tatsächlich einzugehen,

Der Kläger hat das Wort

- ohne die fast 30 gestellten Anträge auch nur zu beachten, geschweige denn vorschriftgemäß zu bescheiden,
- ohne das angekündigte, noch umfangreichere weitere schriftsätzliche Vorbringen abzuwarten,
- ohne die beantragte mündliche Verhandlung durchzuführen,
- unter falscher Auslegung bis Verfälschung der Rechtslage und
- unter Mißachtung der einfachsten Regeln der Logik .

Selbst mein Antrag auf Akteneinsicht wurde nicht beschieden; allerdings erhielt ich Wochen nach der Urteilsverkündung die Mitteilung, daß ich jetzt die Akten einsehen könnte ...

Ich erstattete gegen die Richter Strafanzeige. Da die beklagte Behörde in einem Schriftsatz selbst zugegeben hatte, daß durch den Betrieb Erkrankungen und Todesfälle eintreten werden, lautete die Strafanzeige u.a. auf "Verdacht der Beihilfe zu Straftaten der Körperverletzung und des Totschlags".

2. Im vorstehend genannten Fall handelte es sich um dasselbe Gericht, das am 13. März 1980 die ungeheuerliche Entscheidung traf: die im Kriegsfall erfolgende Zerstörung eines gegen kriegerische

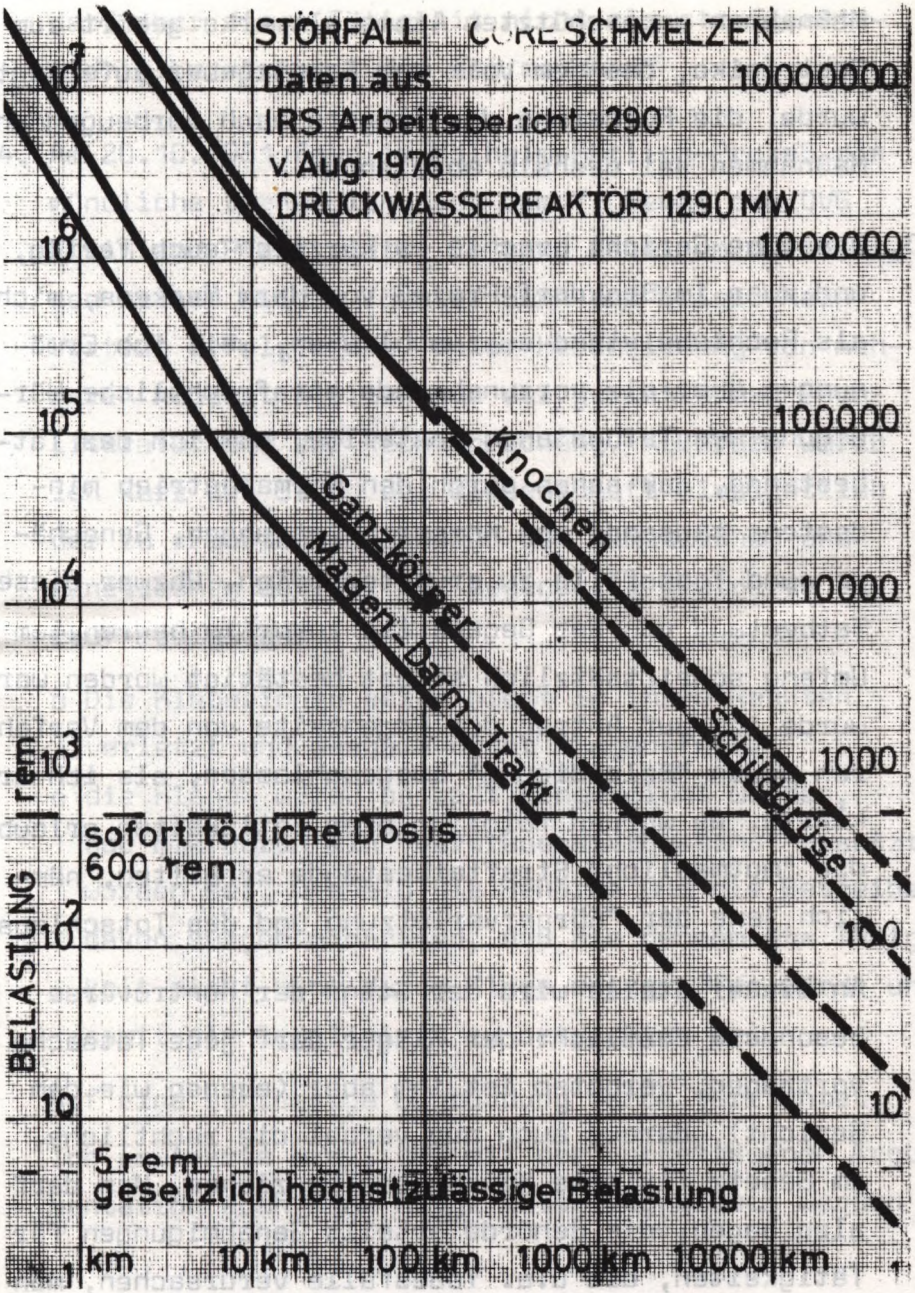
STÖRFALL CORESCHMELZEN
Daten aus
IRS Arbeitsbericht 290
v. Aug. 1976
DRUCKWASSEREAKTOR 1290 MW
Knochen
Ganzkörper
Magen-Darm-Trakt
Schilddrüse
sofort tödliche Dosis
600 rem
5 rem
gesetzlich höchstzulässige Belastung
BELASTUNG rem
10^7
10^6
10^5
10^4
10^3
10^2
10
1
10000000
1000000
100000
10000
1000
100
10
1
1 km
10 km
100 km
1000 km
10000 km

Maßnahmen ungeschützten Atomspaltwerks gehört zum Restrisiko, das dem Volk vom Gesetzgeber auferlegt wurde; die Forderung des Klägers nach vorbeugenden Maßnahmen sei deshalb abzulehnen.

3. Dasselbe Gericht brachte es kürzlich auch fertig, und zwar im Brokdorf-Prozeß von Harm Menkens, mich als Rechtsbeistand auszuschließen, weil ich Erwägungen über die vorzunehmende strafrechtliche Würdigung des Tatbestands anstellte, nämlich des Tatbestands, daß schon durch den Normalbetrieb mindestens tausende von Körperverletzungen, Genschäden und Todesfälle zu erwarten seien. Obzwar dieser Tatbestand von der Gegenseite zuvor in begrenztem Umfang schriftsätzlich selbst bestätigt worden war, wurde ich auf Antrag der Gegenseite von dem Verfahren wegen "Beleidigung" ausgeschlossen, als ich erklärte, es würden folglich hier Tätigkeiten erlaubt, die "mutmaßlich" Straftatbestände erfüllten, nämlich jene der "Körperverletzung und des Totschlags".

An dieser Stelle wird der Stand der Kontroverse besonders deutlich: der Kläger darf jede Tatsache vortragen, verboten ist ihm aber (ebenso wie dem Gericht), daraus auch nur verbal die rechtliche, im Gesetz fixierte Konsequenz zu ziehen. Man darf also sagen, die Behörde erteilt Genehmigungen für Tätigkeiten, die u.a. Todesfälle verursachen, man

darf aber diese Tätigkeit nicht als strafgesetzwidrig bezeichnen! Was ist es dann?

4. Am 20.10.1981 fand im Mülheim-Kärlich-Prozeß die mündliche Verhandlung vor dem 7. Senat des OVG Rheinland-Pfalz statt. Es ging dabei um die Klagen meiner beiden Töchter Gunn und Briga. Mein Vortrag erfolgte u.a. unter Heranziehung von mehreren hundert Stellen aus der juristischen Fachliteratur und der Rechtsprechung. Außerdem umriß ich kurz den Stand der Wissenschaft hinsichtlich der zu erwartenden Schäden auf somatischem und genetischem Gebiet. Die Gegenseite erwiderte darauf lediglich:

   - Die Klägerinnen seien nicht in ihren Rechten verletzt und deshalb nicht klagebefugt,
   - die Klagen wären so spät eingereicht worden, daß hierdurch ein "Vertrauenstatbestand" gesetzt worden sei, weshalb die Behörde und die Betreiber davon ausgehen durften, daß die genehmigte Tätigkeit nicht mehr durch Klage angegriffen würde und somit als legalisiert zu betrachten sei.

   Auf eine schlüssige Begründung wurde verzichtet.

   Ich erwiderte u.a., daß mit der vorgetragenen Argumentation auch eine Klage hätte abgewiesen werden

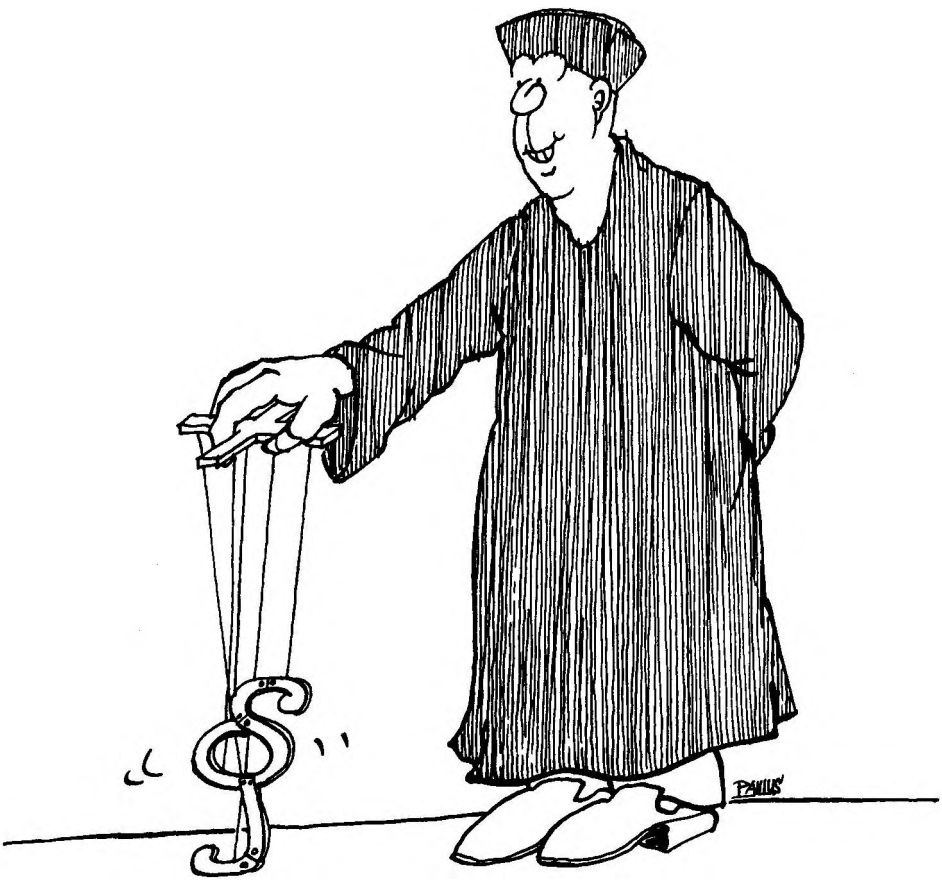
PAULUS

können, die im Jahre 1943 gegen Vorgänge in Auschwitz erhoben worden wäre. Zusammenfassend erhob ich u.a. den Vorwurf, daß hier der Geist und die Moral von Auschwitz, Dresden, Hiroshima und Katyn vertreten werde. Dieser Vorwurf blieb unwidersprochen, er wurde auch vom Gericht nicht etwa als ungebührlich oder beleidigend gerügt, obwohl ein schärferer Vorwurf kaum denkbar war! Unwidersprochen blieb auch, daß ich dem Senat vorwarf, an meiner Familie durch existenzvernichtende Kostenforderungen ein Verbrechen begangen zu haben (das Gericht hatte gegen meine Familie 8 x 100 000 DM Streitwert festgesetzt, was bei einer Fortführung der Klage bis zum Bundesverwaltungsgericht ein Kostenrisiko in Höhe von vielleicht rund 250 000 DM bedeutete, es trieb sogar durch Zwangsvollstreckung Kostenforderungen aus dem noch gar nicht abgeschlossenen Verfahren meiner Tochter Gunn ein, wodurch es schon vor der mündlichen Verhandlung und vor der Urteilsverkündung die Klageabweisung vorwegnahm!). Weiterhin blieb unwidersprochen, als ich äußerte, die Gegenseite hätte gegen mich nicht nur Rufmord und wirtschaftliche Strangulierungsversuche unternommen sondern vermutlich mindestens in einem Fall auch einen Mordversuch. Schließlich blieb auch unwidersprochen, daß ich dem Senat "fortgesetzte Rechtsverhöhnung" vorwarf.

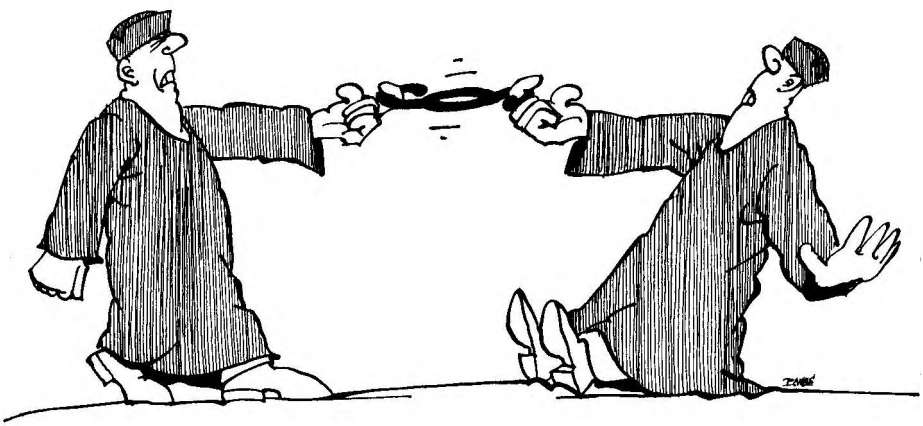

Wer nicht widerspricht, erkennt an. Das Gericht und die Gegenseite hatten auch allen Grund, nicht zu widersprechen. Längst ist der Reaktor Mülheim-Kärlich zu einem Symbol des Verbrechens geworden. Ich erstattete dagegen kürzlich allein 6 Strafanzeigen, zwei weitere folgen.

Nur ein Beispiel: 1974 wurde ein Gutachten vorgelegt, das im Auftrag der Baufirma "Hoch-Tief" erstellt worden war, in dem nachgewiesen wurde,

- daß das Werk mitten auf eine Erdbebenverwerfungszone zu stehen käme, die immer noch in Bewegung sei,
- daß darüberhinaus der Boden derart beschaffen sei, daß im Lastfall Beschleunigungen und Resonanzen zu erwarten seien, die das Gebäude zerstören würden.

Anstatt einen anderen Bauplatz zu suchen, wurde das Gutachten unterdrückt und das Gebäude auf dem untauglichen Grund errichtet. Weshalb?

5. Das Bundesverfassungsgericht hat kürzlich entschieden, daß das Kostenrisiko für meine Familie aus dem Mülheim-Kärlich-Verfahren (s.o.) "zumutbar" und rechtens sei. Ist damit die Existenzvernichtung als Antwort auf Klagen gegen Tötungslizenzen höchstrichterlich zum Ausdruck des Rechtsverständnisses auch dieses Staates erklärt worden?

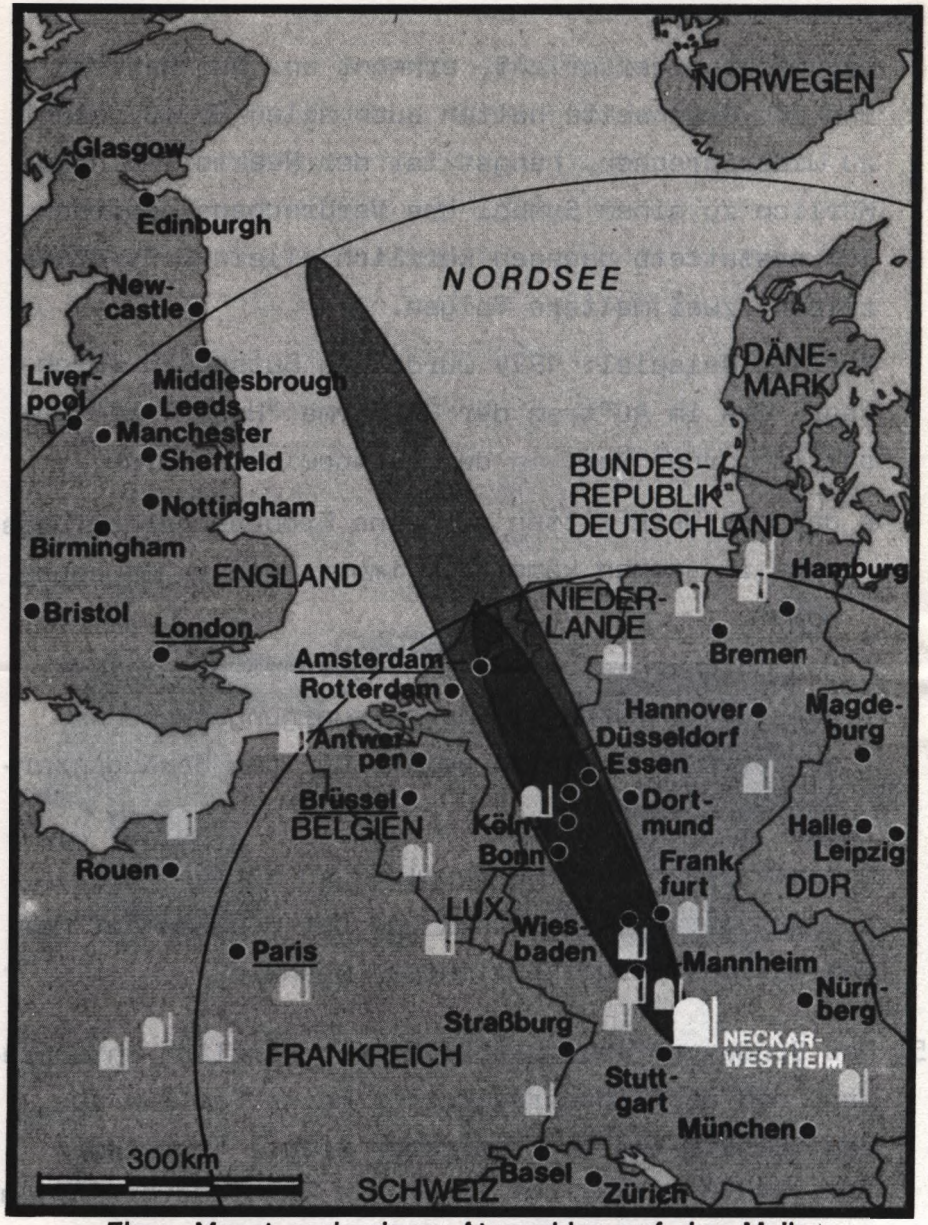

Einen Monat nach einem Atomschlag auf den Meiler Neckarwestheim reichte bei Südostwind der radioaktive Aschenregen etwa bis Schottland. Ein Jahr später wäre immer noch ein Gebiet bis zur Nordseeküste verseucht

6. Damit nicht der Eindruck entsteht, die vorstehenden Behauptungen wären unzutreffend oder übertrieben, erscheint jetzt in meinem Verlag die Reihe: BEWEISMITTELBÄNDE. Inzwischen liegt vor: Teil 1 der Dokumentation über den Mülheim-Kärlich-Prozeß (Verfahrensstand bis 19.10.1981, einschließlich Abdruck der bis dahin eingereichten Strafanzeigen, Umfang 520 Seiten (Din A 4), Preis bei einem Bestelleingang von über 100 Stück DM 50.00, sonst DM 70.00 (Selbstkostenpreis)). Teil 2 folgt nach Verkündung des Urteils im Verfahren meiner beiden Töchter. Teil 3 liegt ebenfalls vor, er dokumentiert die Auseinandersetzungen um die Streitwertfestsetzungen. In Kürze folgt die Dokumentation über den Brunsbüttel- und Krümmel-Prozeß sowie eine Stellungnahme und Dokumentation zur Frage des "berechtigten Interesses bei atomrechtlichen Nichtigkeitsfeststellungsklagen. Im nächsten Jahr folgt u.a. die Veröffentlichung des Basisschriftsatzes, der künftig allen laufenden Atomverfahren zugrundeliegen wird.

Roland Bohlinger

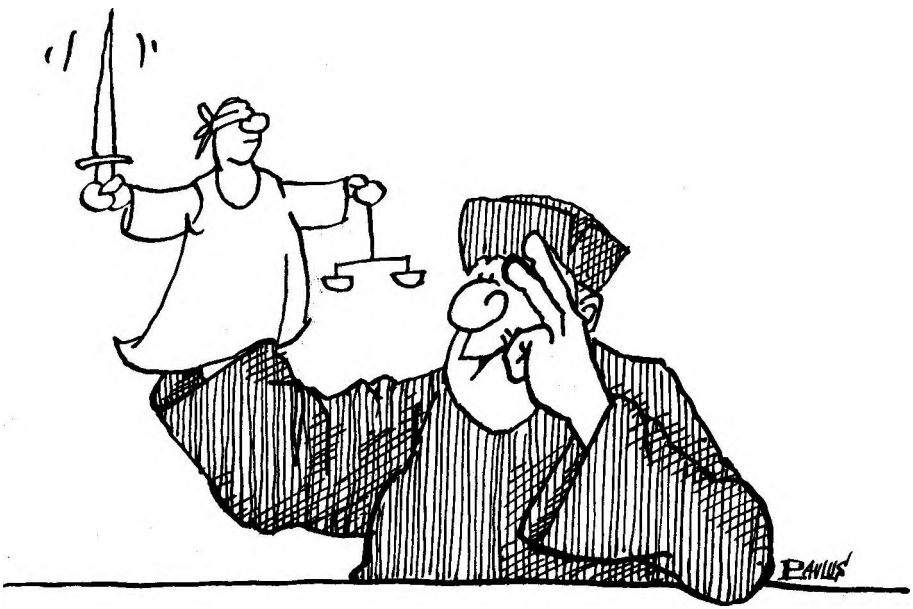
PAULUS

Ich bestelle beim Verlag für ganzheitliche Forschung und Kultur, 2251 Wobbenbüll:

Aus der Reihe BEWEISMITTELBÄNDE:

	R.Bohlinger:	Der Mülheim-Kärlich-Prozeß - Dokumentation eines Justizskandals
... St.		Teil 1, 520 S., DM 70.00
... St.		Teil 2, ca.300 S., DM 50.00
... St.		Teil 3, 100 S., DM 20.00
... St.	R.Bohlinger:	Das berechtigte Interesse bei atomrechtlichen Nichtigkeitsfeststellungsklagen, ca. 150 S. DM 30.00 (in Kürze)
	R.Bohlinger:	Die Brunsbüttel- und Krümmel-Prozesse
... St.		Teil 1 Verfahren der Klägergruppe Soyka, Bohlinger u.a. vor dem VG Schleswig, ca. 360 S., DM 55.00 (in Kürze)
... St.	R.Bohlinger:	Basisschriftsatz - Auseinandersetzung mit einer verfassungswidrigen, kriminellen Vereinigung, ca. 300 S., versch. Abb., DM 29.00 (erscheint 1982)

Aus der Reihe KERNPUNKTE:

... St.	R.Bohlinger:	Artikel 9 II GG. und die Errichtung eines Plutoniumstaats 64 S., DM 7.80 (z.Zt.vergr., Neuauflage in Kürze)

... St. R.Bohlinger: Eine neue Strategie zur Überwindung der wachsenden Kriegsgefahr, 32 S., DM 4.00 (z.Zt. vergr., verbesserte Neuaufl. in Kürze)

... St. R.Bohlinger/E.Beißwenger: Bringt Hochzinspolitik Wirtschaftszusammenbruch ..., 40 S., DM 4.00

Die "Beweismittelbände" werden möglicherweise zu ermäßigtem Preis geliefert (falls genügend Bestellungen eingehen), bei Abnahme größerer Stückzahlen der "Kernpunkte" Mengenrabatt.

Name: .....

Anschrift: .....

.....